



Universität St.Gallen

**An die
Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz
Schermenweg 154
3072 Ostermundigen**

**Kurzgutachten
über
das Verbot der Diskriminierung von Fahrenden und
deren Schutz als Minderheit im Blick auf die Totalre-
vision des Berner Polizeigesetzes**

St. Gallen, 12. März 2018

Rainer J. Schweizer, Prof. em. Dr.
für Öffentliches Recht einschliesslich
Europarecht und Völkerrecht sowie Grundrechtslehre,
in Zusammenarbeit mit Luciano Gees, stud. iur. HSG
Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG)

Universität St. Gallen
Tigerbergstrasse 9, 9000 St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Ausgangslage und Problemstellung.....	4
3. Rechtsgrundlagen zum Schutz der Fahrenden als anerkannte nationale Minderheit	6
4. Verletzung des Diskriminierungsverbots und des Minderheitenschutzes bei Wegweisung und Fernhaltung der Fahrenden ohne ausreichende und angemessene Stand- und Durchgangsplätze	8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
E-PolG BE	Entwurf des neuen Berner Polizeigesetzes
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend/e
ff.	fortfolgend/e
Hrsg.	Herausgeber
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UNO Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2
v.a.	vor allem
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1. Ausgangslage und Problemstellung

Der Europarat hat in seinem, am 2. März 2016 in Strassburg publizierten Aktionsplan «Thematic Action Plan on the Inclusion of Roma and Travellers (2016-2019)» festgehalten: *“Across Europe many Roma and Travellers continue to live on the margins of society, where they are frequently subjected to discrimination, prejudice and hate. Their situation remains of profound concern.”*

Das Berner Polizeigesetz steht vor einer Totalrevision.¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens wurde der gemeinsame Antrag des Regierungsrates des Kantons Bern und der Sicherheitskommission des Grossen Rates „für die zweite Lesung des Polizeigesetzes zuhanden des Grossen Rates verabschiedet“². Diese zweite Lesung soll während der Märzsession am 19. März 2018 stattfinden. Gemäss aktuellem Stand (12. März 2018) sind die gemeinsamen Anträge des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss Nr. 152) und der Kommission für die besagte zweite Lesung publiziert worden. Allerdings beantragt der Regierungsrat im Abschnitt 7.2.6 *Wegweisung und Fernhaltung* Entwurf Polizeigesetz bei Art. 83 *Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt* in Abs. 1: «Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn» ... «h. auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird», **diese lit. h zu streichen**. Demgegenüber beantragt die Sicherheitskommission aber, diese Bestimmung **beizubehalten**.

Darüber hinaus gibt es Differenz bei Art. 84 Abs. 3 Entwurf Polizeigesetz (E-PolG): Die Mehrheit der Sicherheitskommission will, dass bis zu einer Dauer von 48 Stunden Anordnungen zur Wegweisung und Fernhaltung bloss mündlich angeordnet werden können, wobei die Betroffenen nur eine nachträgliche Verfügung verlangen können, um die Wegweisung oder Fernhaltung anfechten zu können. Demgegenüber wollen der Regierungsrat und die Kommissionsminderheit, dass solche mündlichen Anordnungen nur für maximal 24 Stunden vorgesehen und vollzogen werden können und danach aber mit Beschwerde anfechtbar sein sollen. Dass die Massnahmenkompetenz von Art. 83 Abs. 1 lit. h E-PolG besonders gegenüber Fahrenden problematisch ist, ist sich die Kommission bewusst gewesen. Deshalb hat die Kommissionsmehrheit in Art. 83 einen zusätzlichen Abs. 4 vorgeschlagen, wonach Massnahmen gegen Campieren in jedem Fall schriftlich angeordnet werden müssen und in einem Zeitraum von (bloss) 24 Stunden zu vollziehen wären.³ Der Regierungsrat und die Minderheit der Kommission wollen diese Sonderbestimmung nicht, sondern eben in Abs. 3 nur eine unmittelbare Vollzugskompetenz von 24 Stunden. Folgt der Grosse Rat dem

¹http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/07/20170707_1641_neues_polizeigesetzgehtandengrossenrat.html, aufgerufen am 13.02.2018

² Medienmitteilung vom 15.02.2018,

http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2018/02/20180214_1429_kurzinformation_ausdemregierungsrat.html#portalnavrrcsubeleme_2132334363, aufgerufen am 16.02.2018

³ Polizeigesetz (PolG) / Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung, Regierungsratsbeschluss Nr. 152

Regierungsrat und verzichtet er auf die lit. h von Art. 83 Abs. 1, so braucht es auch keine besondere Regelung für den Rechtsschutz.

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens soll die Problematik um die Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 83 E-PolG im Zusammenhang mit dem Bedarf der Fahrenden nach ausreichenden und angemessenen Stand- und Durchgangsplätzen unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes und des Minderheitenschutzes aufgezeigt werden.

2. Rechtsprobleme

Es steht ausser Frage, dass heute die Polizei vermehrt die Befugnis haben muss, Personen mindestens vorübergehend von gewissen Orten, Plätzen oder Bauten wegzuweisen, oder gegenüber bestimmten Personen Anordnungen zu treffen, welche diese Personen von gewissen Orten, Plätzen oder Bauten und damit von anderen Menschen fernhalten. Hauptanwendungsfälle sind der Gewalt zuneigende Auseinandersetzungen um Sportveranstaltungen, wie sie besonders Hooligans betreiben, dann Gewaltakte in Familien, sowie Fälle, wo Private den Rechtsvollzug der Sicherheitsbehörden zu stören oder verhindern versuchen.

Die lit. h in Art. 83 Abs. 1 E-PolG nimmt eine Sonderstellung ein, weil hier eigentlich nicht von der Abwehr von Gewaltakten und ähnlichen Störungen die Rede ist, sondern von unerlaubten Aufhalten auf (öffentlichen oder privaten) Plätzen. Nun ist die *lit. h* aber unklar und sehr auslegungsbedürftig, weil in der Bestimmung **offen ist, was «campieren» ist**. Vom Campieren spricht man im Tourismus, wo das Zelten auf einem Campingplatz oder das Anreisen im Wohnwagen auf einen solchen Platz in Ferien und auf Reisen immer sehr beliebt sind. Doch für die Fahrenden, die «*Gens de voyage*», geht es um etwas Anderes: Sie sind keine Touristen; sie brauchen für ihre Lebensweise Standplätze und allenfalls zwischen bestimmten Standorten Transitplätze, aber diese Aufenthalte werden nicht als «campieren» bezeichnet. Hier stellt sich also schon die Rechtsfrage, ob lit. h überhaupt die Fahrenden erfasst, und wenn das so sein soll, warum es unklar ausgedrückt wird. Zudem stellt sich die Rechtsfrage, ob es nicht im Lichte von Art. 8 Abs. 1 BV eine unzulässige rechtliche Gleichbehandlung ist, dass Fahrende wie irgendwelche Touristinnen und Touristen in Zelten oder Wohnwagen behandelt werden. Schliesslich muss sich der Staat fragen, ob solche pauschale Wegweisungen und Fernhaltungsmassnahmen ohne besonderen Garantien für die Lebensweise der Fahrenden und ohne einen unmittelbar wirksamen Rechtsschutz gegenüber Fahrenden, die allenfalls «ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers» eines Platzes auf dem Transit oder längerfristig aufhalten wollen, überhaupt im Lichte des Minderheitenschutzes und des Diskriminierungsverbotes der Grundrechte der Bundesverfassung und der internationalen Menschenrechtsgarantien zulässig sind. Bedenken bestehen vor allem dort, wo ein möglicher Stand- oder Transitplatz der öffentlichen Hand gehört. Angesichts dieser und weiterer Rechtsfragen (wie der nach der Verhältnismässigkeit einer Anordnung im Einzelfall) ist es einleuchtend, dass der Regierungsrat vorschlägt, auf lit. h zu verzichten. Folgt der Grosse Rat aber der Sicherheitskommission, die zwar eine pragmatische Lösung vorschlägt, welche in der Regel vollziehbar erscheint, so bleiben die vorgenannten **Rechtsfragen aber ungelöst**,

und die Fahrenden erfahren in jedem Fall eine Ungleichbehandlung (weil sie nicht mit Tourist/innen verglichen werden können) sowie Diskriminierungen und Nachteile in ihrer für sie essentiellen Lebensform und als schützenswerte Minderheit. Das ist rechtlich näher zu begründen.

3. Rechtsgrundlagen zum Schutz der Fahrenden als anerkannte nationale Minderheit

In der Schweizerischen Bundesverfassung ist das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 verankert.⁴ Im Zusammenhang mit den Fahrenden, welche in der Schweiz (wie die Angehörigen des israelitischen Glaubens) als nationale Minderheit anerkannt sind, ist primär den raumplanerischen Herausforderungen Rechnung zu tragen, damit sich die Fahrenden in der Schweiz entfalten können. Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes⁵ sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten⁶. Dies gilt auch für die Fahrenden, welche zwar nur eine kleine Gruppe der Bevölkerung darstellen, aber nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Recht auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze haben.⁷ Angemessen bedeutet in diesem Kontext sowohl, dass die Plätze in ausreichender Anzahl vorhanden sein müssen, als auch, dass deren Zugänglichkeit und Funktionalität sowie deren Ausrüstung den Bedürfnissen der Fahrenden gerecht werden sollen.

Der Schutz der Lebensform von Fahrenden ist unter das Kriterium der „Lebensform“ in Art. 8 Abs. 2 BV zu subsumieren und die Fahrenden dürfen wegen ihrer Lebensform nicht herabgesetzt werden. *„Zweifellos verdienen Fahrende, die in der Schweiz als nationale Minderheit anerkannt sind (VPB 2002 Nr. 50), als Gruppe und als Einzelpersonen einen besonderen Schutz vor direkten oder indirekten Diskriminierungen (vgl. BGE 138 I 205 E. 5.4 u. 5.5, 213 f.; EGMR Oršuš et autres c. Croatie, 15766/03 [2010], Ziff. 143 ff. [betr. Diskriminierung im Recht auf Bildung nach Art. 2 ZP 1 zur EMRK u. Art. 14 EMRK]; D.H. et autres c. République Tchèque [GC], 27325/00*

⁴ Art. 8 Abs. 2 BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101: „Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“

⁵ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, SR 700

⁶ Vgl. dazu J. SAMBUC BLOISE, La situation juridique des Tziganes en Suisse – Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l’homme. La situation juridique des Tziganes en Suisse – Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l’homme, Thèse, Genève 2007, Rz. 1545: *«Dans son arrêt Bittel, le Tribunal fédéral affirme que les garanties déduites des droits fondamentaux protégeant le mode de vie nomade des Tziganes sont «concrétisées au moyen de mesures de planification. Pour pouvoir être qualifiées de bases légales valables, toutefois, ces mesures ne doivent pas en elles-mêmes consacrer de discrimination à l’égard du mode de vie nomade, en procédant aux distinctions nécessaires par rapport aux exigences découlant du mode de vie sédentaire.»*. M.w.H. auf BGE 129 II 321, 330.

⁷ Vgl. dazu BGE 129 II 321

[2007], Ziff. 181; *Chapman c. Royaume-Uni*, 27238/95 [2001], Ziff. 93 ff.; *Connors c. Royaume-Uni*, 66746/01 [2004], Ziff. 84).“⁸

Im Weiteren ist Art. 13 BV massgeblich, der sich mit dem Schutz der Privatsphäre befasst und den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert. Diese Bestimmung deckt sich weitgehend mit dem Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gilt das Fahren und das Anhalten als integraler Bestandteil der Identität der Fahrenden.⁹ Unter der Voraussetzung, dass sich die Personen *rechtmässig* in der Schweiz aufhalten, was ja sowieso für alle Fahrenden schweizerischer Nationalität gilt und was grundsätzlich auch für die Fahrenden aus dem EU-/EWR-Raum im Rahmen des Freizügigkeitsrecht angenommen werden muss, stellt „das Verunmöglichen des Haltens eine systematische Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und insbesondere des Familienlebens“¹⁰ dar, welche zu einen ungerechtfertigten Eingriff i.S.v. Art. 36 BV führt.

Die EMRK behandelt das Diskriminierungsverbot in Art. 14 und erwähnt u.a. ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, derentwegen eine Diskriminierung erfolgen kann. Die Schranke von Art. 14 EMRK ist grundsätzlich akzessorischer Natur, d.h. die Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung muss im Zusammenhang mit einem anderen EMRK-Recht erfolgen. Doch diese sog. Akzessorietät besteht im vorliegenden Fall nur begrenzt: Die Fahrenden können sich fast durchwegs auf das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 EMRK berufen; denn gemäss GRABENWARTER/PABEL kann dieses Recht „in Anspruch genommen werden, um die Achtung von Minderheiten in den Konventionsstaaten durchzusetzen.“¹¹

Weiter manifestiert sich in Art. 27 des UNO-Pakt II, dass den Angehörigen der Minderheiten „nicht das Recht vorenthalten werden [darf], gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen“¹². Ausserdem gilt für die Schweiz seit dem 1. Februar 1999 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜSNM), welches den Schutz von Minderheiten im Rahmen der internationalen Zusam-

⁸ RAINER J. SCHWEIZER, Art. 8, in: Bernhard Ehrenzeller, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer, Klaus A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung: St. Galler Kommentar*, 3. Aufl. 2014, Rz. 75 f.; ebenso BERNHARD WALDMANN, Art. 8, in: Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser, Astrid Epiney (Hrsg.), *Bundesverfassung: BSK*, 2015, Rz. 78

⁹ BGE 138 I 205, Erw. 5.4

¹⁰ RAINER J. SCHWEIZER/EVA M. ANDONIE: Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende: Beschränkung der Nutzung auf Schweizer Fahrende im Auftrag des Baudepartements des Kantons St. Gallen, 21. Januar 2010, S. 9

¹¹ CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Auflage 2016, § 22 Rz. 13

¹² Art. 27, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2; Vgl. dazu auch den zweiten Bericht der Schweiz vom 6. September 1999 zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, Ziff. 242. Darin findet sich die ausdrückliche Anerkennung der Schweiz der Fahrenden als Minderheit. Weitere Ausführungen in: Bundesamt für Justiz: Gutachten zur Rechtstellung der Fahrenden in ihrer Eigenschaft als anerkannte nationale Minderheit vom 27. März 2002, VPB 6650, S. 2 f.

menarbeit stärkt. Dieses legt Grundsätze fest, „überlässt jedoch die Art und Weise der innerstaatlichen Umsetzung den Vertragsstaaten.“¹³

Nach dem Gesagten zeigt sich, dass die Rechtsgrundlagen zur Wahrung der grundlegenden Anliegen der Fahrenden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durchaus in ausreichender Ausführung vorhanden sind und einen angemessenen Schutz der Minderheit der Fahrenden garantieren sollten. Die **hoch unbefriedigende Situation für die Fahrenden in der Schweiz** zeigt jedoch ein anderes Bild. Es ist sehr bedauerlich und problematisch, dass deren Grund- und Menschenrechte in der Praxis oftmals verletzt und nicht beachtet werden. Was ist die Ursache für diese tatsächliche Situation? Was die unbestrittenen Grund- und Menschenrechte praktisch bedeuten und warum die geplante Polizeivorschrift so nicht angängig ist, das soll nachfolgend dargelegt werden.

4. Verletzung des Diskriminierungsverbots und des Minderheitenschutzes bei Wegweisung und Fernhaltung der Fahrenden ohne ausreichende und angemessene Stand- und Durchgangsplätze

Wenn ein Kanton, auf die Anliegen der Fahrenden nur mit einer Vorschrift über Massnahmen zur Wegweisung oder Fernhaltung den Anliegen der Fahrenden begegnet, so macht er diesen auf seinem Gebiet ihre Lebensweise, ihr Familienleben, ihre Berufstätigkeiten und die Bildung für ihre Kinder unmöglich. Die Annahme einer Vorschrift wie Art. 83 Abs. 1 Bst. h E-PolG verstösst dann gegen das Diskriminierungsverbot und gegen den Minderheitenschutz, sofern nicht genügend ausreichende und angemessene Stand- und Durchgangsplätze in zumutbarer Distanz für die Fahrenden existieren und sie in ihrer Lebensweise auch sonst keine Förderung erfahren.¹⁴

Die Lage für die Fahrenden in der Schweiz ist, wie gesagt, nach wie vor gar nicht zufriedenstellend¹⁵, obschon sich die internationale Gemeinschaft, die inländischen verfassungsrechtlichen Instrumente sowie die Rechtsprechung sich um einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierungen bemühen. Das rührt nicht zuletzt daher, dass man vielerorts nicht sieht, dass Grundrechte wie die Niederlassungs-, die Bewegungs-, die Wirtschaftsfreiheit oder der Schutz des Familienlebens und der Schutz der Gesundheit nicht nur vor staatlichen Eingriffen schützen, **sondern in vielfältiger Weise auch Förderungen benötigen (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 2 BV)**. Es ist allen selbstverständlich, dass das Grundrecht auf Leben und eine integrale

¹³ RAINER J. SCHWEIZER/EVA M. ANDONIE, (Fn. 6), S. 17

¹⁴ Vgl. auch J. SAMBUC BLOISE (FN 6), Rz. 1642 : «Or, le Tribunal fédéral a jugé qu'il n'existait pas, dans tous les cas, d'obligation d'adopter un plan d'affectation spécialisé pour créer une aire de stationnement. Certes, dans l'arrêt Bittel, le Tribunal fédéral a indiqué qu'un plan d'affectation spécialisé s'imposait dans le cas d'espèce. Par contre, dès lors que la réglementation du plan général d'affectation est suffisamment claire, les éventuelles questions afférant au droit fédéral de l'environnement peuvent être résolues au stade de la modification du plan de zones, voire, ultérieurement, lors de la procédure d'autorisation de construire.»

¹⁵ <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2018/lex-fahrende-amnesty-warnt-vor-diskriminierung>, aufgerufen am 13.02.2018

Gesundheit (Art. 10 Abs. 1 und 2 BV) durch Sport, namentlich von Kindern und Jugendlichen, aber auch von älteren Menschen erhalten werden muss, weshalb für die vielfältigsten Sportstätten keinerlei Kosten gescheut werden. Ebenso ist unbestritten, dass sich die Wirtschaftsfreiheit der privaten Unternehmen nur entfalten kann, wenn hervorragende Verkehrsinfrastrukturen vorhanden sind oder wenn die Geschäftsgebiete für die digitale Kommunikation erschlossen sind.

Auf die Fahrenden bezogen bedeutet dies, dass der grossflächige Kanton Bern zuerst prüfen muss, ob die wenigen vorhandenen Plätze wirklich ausreichen, damit die Fahrenden das Abstellen ihrer Wohnwagen als Teil ihrer Identität in der für sie gewohnten Form ausleben sowie ihr Familien- und Berufsleben und die Bildungsfürsorge für die Kinder- und Jugendlichen wahrnehmen können. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch der Bund aus seiner völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für die Schweiz in der Pflicht steht, spezifische Leistungen an die Fahrenden zu erbringen. Es gibt unzählige nicht mehr benötigte Plätze und Einrichtungen der Armee, der Post und der Bahnen, die auch über Wasser-, Kanalisations- und Stromanschlüsse verfügen und mit relativ geringem Aufwand für die Nutzung durch Fahrende zur Verfügung gestellt werden können.

Die Tatsache, dass die Fahrenden ein Recht auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze haben, die staatlicherseits hergerichtet werden müssen, ist international und in der Schweiz unbestritten.¹⁶ Dies anerkennt auch die Sicherheitskommission (SiK), welche das Polizeigesetz im Grossen Rat vorberaten hat. Aus der Medienmitteilung des Grossen Rates vom 8. Februar 2018 wird dies verdeutlicht, in dem gesagt wird: „*Voraussetzung dafür [für eine Wegweisung illegal Campierender] ist allerdings, dass ein Transitplatz zur Verfügung steht.*“¹⁷ Weiter wird angefügt: „*Die Bestimmung, wonach ein Transitplatz vorhanden sein muss, ermöglichte es der Polizei, Wegweisungen auch umzusetzen. Ausserdem werde der Druck zur Schaffung von Transitplätzen erhöht.*“ Die Problematik ist dem Grossen Rat also durchaus bekannt; es muss an dieser Stelle jedoch verdeutlicht werden, dass ein Inkrafttreten des Art. 83 E-PolG vor der Schaffung neuer Plätze für die Fahrenden nicht mit dem Diskriminierungsverbot und dem Minderheitenschutz vereinbar ist.

In den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission zum Polizeigesetz wird die Rechtmässigkeit einer Wegweisung oder Fernhaltung mit dem Urteil des Bundesgerichts

¹⁶ J. SAMBUC BLOISE (FN 6), Rz. 1684 : «*D'un point de vue théorique, il est incontestable que l'hypothèse du stationnement effectué sur une aire de halte, située dans une zone à bâtir, illustre la situation «idéale», tant au regard des normes de l'aménagement du territoire et du droit des constructions qu'en raison de la sécurité juridique qui en découle, synonyme de pérennité pour les lieux concernés. Avant même l'arrêt Bittel de 2003, le rapport d'expertise de Saint-Gall préconisait en 2001 que les aires d'accueil dans des zones répondent à l'objectif de leur utilisation et suivent la procédure ordinaire du droit des constructions.*»

¹⁷ Medienmitteilung des Kantons Bern vom 8. Februar 2018 über die zweite Lesung des Polizeigesetzes, https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2018/02/20180208_0759_vollstreckungsnormfuerwegweisung, aufgerufen am 09.02.2018

BGE 132 I 49 gerechtfertigt.¹⁸ In dieser Entscheidung wurde einer zwölfköpfigen, alkoholkonsumierenden, lärmigen Gruppe von Clochards der Aufenthalt auf dem von Zehntausenden von Menschen täglich benutzten Areal des Bahnhofs Bern untersagt. Dieser Sachverhalt ist aber in keiner Weise analog auf die Familien der Fahrende anwendbar und deshalb hier irrelevant.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Art. 83 Abs. 1 Bst. h E-PolG, sofern er auf die Fahrenden angewendet werden soll (bei denen man an sich nicht vom «Campieren» spricht), deren Rechte als nationale Minderheit und als Menschengruppe mit besonderen Anliegen in diskriminierender und nachteiliger Weise verletzt, weil polizeiliche Massnahmen zur Einschränkung ihrer Aufenthaltsfreiheit nur im direkten Bezug mit der Wahrnehmung der Pflichten des Kantons gegenüber diesen Menschen getroffen werden dürfen.

¹⁸ Anträge des Regierungsrates und der Kommission – Polizeigesetz (PolG), S. 43 f.
https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/7e8195d10735446c9e8c73e5949feb35-332/1/PDF/2013.POM.103-Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158561.pdf, aufgerufen am 12.03.2018